

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe soll die Entwicklung junger Menschen fördern und Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen (§ 8 SGB I). Dabei werden jungen Menschen vor allem von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend und von anderen Trägern der Jugendarbeit zur Förderung ihrer Entwicklung die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt, die gemäß §§ 11, 12 und 14 SGB VIII i.V.m. § 74 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfe gefördert werden sollen. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen beschließt daher die folgende

Richtlinie des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zur Förderung von Maßnahmen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit

1. Zweck der Förderung und Antragsberechtigung

- 1.1. Veranstaltungen und Maßnahmen mit jugendpflegerischem Charakter, die gemäß Richtlinie als förderfähig anerkannt und für jedermann offen sind bzw. sich im Rahmen der Jugendverbandsarbeit an alle Mitglieder richten, werden bezuschusst. Die Angebote zeichnen sich durch Freiwilligkeit der Teilnahme, Vielfalt an Methoden und Zielen und altersspezifische Ausrichtung aus. Junge Menschen erhalten damit die Möglichkeit zur Selbstbestimmung und Selbstfindung, zur Erholung und Entspannung, zu Gesprächen und Kontakten.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3. Die Bezuschussung nach Maßgabe dieser Richtlinien erfolgt im Rahmen der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.
- 1.4. Zuwendungen können von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, Jugendvereinen, Jugendinitiativgruppen und –verbänden sowie sonstigen Vereinen, Verbänden und Kommunen beantragt werden.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn der Antragsteller
 - die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII gewährleistet,
 - die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
 - gemeinnützige Ziele verfolgt,
 - eine angemessene Eigenleistung erbringt und
 - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.
- 2.2. Bezuschusst werden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 21 Jahren, die ihren Wohnsitz im Landkreis Schmalkalden-Meiningen haben. Die Altersbegrenzung entfällt bei Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung für Ehrenamtliche und Multiplikatoren.

- 2.3 Nicht bezuschusst werden Veranstaltungen und Angebote, die nur dem organisatorischen Aufbau des Trägers, Vereins oder Verbandes dienen oder rein wettkampfhähnlichen, religiösen oder parteipolitischen Charakter haben.
- 2.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt ganz oder teilweise, wenn für die Maßnahme Mittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen werden können und dadurch die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist. Fördermöglichkeiten des Landes oder des Bundes sind grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 2.5 Eine Förderung entfällt auch ganz oder teilweise, wenn die Finanzierung der Maßnahme anderweitig gewährleistet werden kann oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht eingehalten werden.
- 2.6 Zur personellen Absicherung von Maßnahmen und Veranstaltungen nach dieser Richtlinie sind die vorhandenen Angebote im Landkreis zu prüfen und ggf. in Anspruch zu nehmen. Für Betreuer und Betreuerinnen von Maßnahmen (haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen) werden entsprechend der Punkte 3.2., 3.3. und 3.4. der Richtlinie eine max. Aufwandsentschädigung in Höhe bis zu 25,00 € pro Tag anerkannt. Referenten/Referentinnen sind im Interesse von Kindern und Jugendlichen und im Sinne einer wirtschaftlichen Verwendung der Mittel so zu wählen, dass die Honorare in der Regel 25% der Gesamtkosten nicht überschreiten. Personalkosten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Träger werden nicht anerkannt. Ehrenamtlich geleistete Stunden werden in der Finanzierung von Maßnahmen nicht berücksichtigt.
- 2.7 Der Träger hat sicherzustellen, dass er keine hauptamtlichen Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden sind. Der Träger hat die Aufnahme der Tätigkeit und dann in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen. Des Weiteren hat er sicherzustellen, dass unter seiner Verantwortung keine neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, die wegen einer der genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Der Träger hat die Prüfung und Bewertung der Tätigkeit unter Beachtung der fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses vom 04.03.2013 eigenverantwortlich durchzuführen. Sofern im Ergebnis die Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz eingeschätzt wird, hat sicher der Träger (ggf. jeweils) vor Aufnahme der Tätigkeit ein aktuelles und dann (bei dauerhafter neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit) in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren ein solches Führungszeugnis vorlegen zu lassen.
- 2.8 Die fachlichen und inhaltlichen Anforderungen und Festlegungen des Jugendförderplanes des Landkreises für Maßnahmen der Jugendarbeit sind bindend.

3. Art und Form der Zuwendungen

- 3.1. Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung als nicht zurückzahlbarer Zuschuss.
- 3.2. Kinder- und Jugendfreizeiten

- 3.2.1. Kinder- und Jugendfreizeiten sind Veranstaltungen, die im Sinne einer ganzheitlichen Jugendarbeit die sozialen, emotionalen und rationalen Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen fördern sollen. Dies sind vor allem Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen in Ferienlagern sowie Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung an verlängerten Wochenenden in der Bundesrepublik Deutschland. Maßnahmen im Ausland sind in begründeten Einzelfällen förderfähig. Freizeiten werden unter Beteiligung der Teilnehmenden von den Trägern inhaltlich vorbereitet und durchgeführt.
- 3.2.2. Die Freizeiten werden unter Anleitung und Verantwortung geeigneter haupt- und/oder ehrenamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen durchgeführt.
- 3.2.3. An der Freizeitmaßnahme müssen mindestens 7 Personen im förderfähigen Alter teilnehmen. Die Dauer darf höchstens 14 Tage betragen. An- und Abreisetag gelten als ein Teilnehmertag, wenn die Veranstaltung am Anreisetag nach 10.00 Uhr beginnt und am Abreisetag vor 16.00 Uhr endet. Für 7 Teilnehmer/Teilnehmerinnen wird ein/e haupt- oder ehrenamtliche/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin grundsätzlich als förderfähig anerkannt. Für jeweils bis zu 7 weitere Teilnehmende kann ein/e weitere/r Betreuer/in bezuschusst werden.
- 3.2.4. Der Zuschuss beträgt maximal 7,50 Euro pro Tag und förderfähigem Teilnehmer/förderfähigen Teilnehmerin und notwendigem Betreuer/notwendiger Betreuerin nach 3.2.3 gewährt.
- 3.3. Internationale Jugendarbeit
 - 3.3.1. Internationale Jugendarbeit umfasst Maßnahmen, die jungen Menschen helfen, andere Kulturen, Sprachen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse kennen zu lernen. Es sind Maßnahmen der Begegnung und des Austausches mit Jugendgruppen anderer Länder, die in der Regel langfristig und kontinuierlich in die Arbeit des Trägers eingebunden sind.
 - 3.3.2. Bezuschusst werden Maßnahmen im In- und Ausland. An der Maßnahme müssen mindestens 7 Personen im förderfähigen Alter teilnehmen. Die Dauer muss mindestens 7 und darf höchstens 21 Tage betragen. An- und Abreisetag gelten als ein Teilnehmertag, wenn die Veranstaltung am Anreisetag nach 10.00 Uhr beginnt und am Abreisetag vor 16.00 Uhr endet. Für 7 Teilnehmer/Teilnehmerinnen wird ein/e haupt- oder ehrenamtliche/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin grundsätzlich als förderfähig anerkannt. Für jeweils bis zu 7 weitere Teilnehmende kann ein/e weitere/r Betreuer/in bezuschusst werden.
 - 3.3.3. Der Zuschuss für Maßnahmen beträgt maximal 10,00 Euro pro Tag und förderfähigem Teilnehmer/förderfähigen Teilnehmerin und notwendigem Betreuer/notwendiger Betreuerin nach 3.3.2.
 - 3.3.4. Dem Antrag sind die Einladung des ausländischen Partners und eine aussagekräftige Programmbeschreibung beizufügen.

- 3.3.5 Für Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit ist die Förderung ausländischer Teilnehmenden grundsätzlich möglich, wenn die Maßnahmen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen stattfinden.

3.4. Außerschulische Jugendbildung, Fort- und Weiterbildung

- 3.4.1. Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind Veranstaltungen, in denen Inhalte mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher, weltanschaulicher, religiöser und technischer Bildung auf der Grundlage eines didaktisch methodischen Konzeptes, vermittelt werden (z.B. Seminare, Kurse, Fortbildungsmaßnahmen, erlebnispädagogische, ganzheitliche Angebote).
- 3.4.2. Bei Seminaren zur Ausbildung zum Jugendgruppenleiter/zur Jugendgruppenleiterin mit Jugendleitercard sind alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen mit Wohnsitz im Landkreis Schmalkalden-Meiningen förderfähig.
- 3.4.3. Für Ehrenamtliche und Multiplikatoren, die sich in der Jugendarbeit engagieren möchten, werden Fort- und Weiterbildungen bezuschusst (z.B. Kinderschutz, Aufsicht, Brandschutz, Erste-Hilfe).
- 3.4.4. Gefördert werden Maßnahmen mit einer Mindestdauer von 6 Stunden pro Tag und einer Mindestteilnehmerzahl von 7 Teilnehmern/Teilnehmerinnen. Tagesveranstaltungen werden mit maximal 3,00 Euro pro Teilnehmer/Teilnehmerin gefördert. Mehrtägige Maßnahmen werden mit maximal 6,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin und haupt- oder ehrenamtliche/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin (Punkt 3.2.3 gilt entsprechend), bei einer Mindestdauer von 2 Tagen (An- und Abreise ist ein Tag, wenn die Veranstaltung am Anreisetag nach 10.00 Uhr beginnt und am Abreisetag vor 16.00 Uhr endet), bezuschusst. Kosten für Referenten/Referentinnen mit besonderer fachlicher Qualifikation oder Expertise können mit bis zu 50 Euro pro Tag für maximal drei Tage bezuschusst werden.
- 3.4.5. Bei Antragstellung ist das Bildungsprogramm vorzulegen.

3.5 Projekte

- 3.5.1 Projekte sind zeitlich begrenzte Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, welche innovativ, modellhaft oder die Lebenswelt junger Menschen aufgreifende Vorhaben sind.
- 3.5.2 Dazu gehören insbesondere Projekte zur
- Stärkung von Bildungspartnerschaften und Netzwerken,
 - Stärkung der Medienkompetenz (u.a. social media),
 - Stärkung der sozialen Kompetenz,
 - Stärkung der Demokratie und Partizipation,
 - Jugendkultur- und Umweltarbeit,
 - Integration,
 - Umsetzung der jugendpolitischen Herausforderungen des Jugendförderplanes des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, in seiner aktuellen Fassung, die noch nicht anderweitig über diese Richtlinie gefördert werden.

- 3.5.3 Trägerübergreifende Projekte sind Maßnahmen für junge Menschen aus verschiedenen Sozialräumen, die gemeinsam von unterschiedlichen Trägern organisiert und durchgeführt werden. Trägerübergreifende Maßnahmen sollen in der Planungsregion abgestimmt und planungsregionsbezogen ausgewogen gefördert werden.
- 3.5.4 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
- konkrete Projektbeschreibung mit Zeit- und Ablaufplanung
 - Beschreibung des Projektzieles und der Zielgruppe
 - ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan
- 3.5.5 Gefördert werden ein- oder mehrtägige Projekte mit einer Minstdauer von 6 Stunden pro Tag. In der Regel sollte ein Eigenanteil von 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben erbracht werden.
- 3.5.6 Projekte nach Punkt 3.5.1 können mit bis zu max. 2.000 Euro gefördert werden. Trägerübergreifenden Projekte nach Punkt 3.5.3 werden mit bis zu max. 5.000 Euro pro Planungsregion und Jahr gefördert.
- 3.6 Selbstverwaltete Jugendeinrichtungen können auf Antrag pro Jahr bis zu 150 € Zuwendung zur eigenen Verwendung erhalten. Voraussetzung ist, dass die Einrichtung in den Jugendförderplan des Landkreises aufgenommen wurde, ein demokratisch gewählter Clubrat existiert und davon mind. ein Mitglied im Besitz der Jugendleitercard ist. Anträge sind bis zum 30. April des laufenden Jahres durch den Träger der Einrichtung zu stellen (Beantragung durch einfaches Formular). Träger dieser Einrichtungen können pro Jahr bis zu 500 € Zuwendung für Sachkosten beantragen.

3.7. Jugendarbeit an Schulen

- 3.7.1. Jugendarbeit an Schulen (Regelschulen, Gymnasien und in Ausnahmefällen an Förderschulen), soll die Herausbildung sinnvoller Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche ermöglichen, zum Abbau von Benachteiligung beitragen und die Ausbildung sozialer Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Selbständigkeit, Verantwortungsbewusstsein sowie Kommunikationsfähigkeit fördern. Darüber hinaus sollen Kooperationsstrukturen aller Partner eines Sozialraumes, die an der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen beteiligt sind, unterstützt und gestärkt werden. Zwischen dem Antragsteller und der jeweiligen Schule ist eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abzuschließen und diese – einschließlich des Antrages – durch Beschluss der Schulkonferenz zu bestätigen.
- 3.7.2. Gefördert werden Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und sinnvollen Freizeitgestaltung, die an den Interessen junger Menschen anknüpfen, deren Lebenssituation sowie deren geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Die Bedarfsermittlung hinsichtlich der Freizeit- und Bildungsinteressen der Kinder- und Jugendlichen erfolgt unter Einbeziehung der Schüler/Schülerinnen, des Kollegiums sowie der Eltern.

- 3.7.3. Pro Schule und Kalenderjahr kann nur ein Förderantrag gestellt werden. Zur Abstimmung der Angebote im Sozialraum ist die Einbeziehung der jeweiligen hauptamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für Jugendarbeit erforderlich.
- 3.7.4. Bei der Auswahl von Personen, welche im Rahmen des Projektes mit pädagogischen Aufgaben betraut werden, ist deren persönliche Eignung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Ausbildung bzw. eine aufgrund besonderer Erfahrungen vergleichbare Fähigkeit in Bezug auf die geforderte Tätigkeit ist nachzuweisen.
- 3.7.5. Eine Förderung erfolgt nur bei einer durchschnittlichen Mindestteilnehmerzahl pro Maßnahme von 5 Schülern/Schülerinnen. Die Angebote müssen kontinuierlich und sollten einmal wöchentlich auf die Dauer eines Schulhalbjahres angelegt sein. Ausgenommen von der Dauer eines Schulhalbjahres sind Kurzzeitangebote, die auf eine Laufzeit von drei Monaten begrenzt sind. Die verkürzte Laufzeit ist in der Projektbeschreibung zu begründen. Vorrangig gefördert werden Maßnahmen mit altersgemischten Angeboten und Maßnahmen zur Vermittlung sozialer Kompetenzen.
- 3.7.6. Bei förderfähigen Maßnahmen erfolgt eine Anteilsfinanzierung unter der Berücksichtigung der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 90%. Durch den Antragstellers ist eine Eigenbeteiligung von mindestens 10% in Abstimmung mit der Schule zu regeln. Drittmittel im Rahmen von Teilnehmerbeiträgen können auf die Eigenbeteiligung des Antragstellers angerechnet werden. Aufwendungen des Antragstellers über die zuwendungsfähigen Ausgaben hinaus können nicht als Eigenbeteiligung geltend gemacht werden.
- 3.7.7. Als zuwendungsfähige Ausgaben können Honorar- und Sachkosten wie folgt anerkannt werden:
- a) Honorarkosten bis zu 15 Euro pro Zeitstunde, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht realisierbar ist
 - b) maßnahmenbezogene und angemessene Sachkosten in Form von:
 - Verbrauchsmaterialien
 - Reisekosten (nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes) sowie Eintrittsgelder der Teilnehmer/Teilnehmerinnen
 - Geräte-, Spiel- und Arbeitsmaterialien, wenn deren Anschaffungswert unter 800 € netto liegt. Übersteigt der Anschaffungswert eines Gerätes einen Betrag von 100 Euro ist dies im Antrag besonders auszuweisen oder die Förderfähigkeit im Vorfeld mit dem LRA gesondert abzustimmen. Eine Förderung investiver Maßnahmen ist ausgeschlossen.
 - c) Verwaltungskostenpauschale des Antragstellers (ohne Personalkosten) bis zu 3% der unter a) und b) genannten zuwendungsfähigen Ausgaben
- Zweckgebundene Einnahmen, wie z.B. Teilnehmerbeiträge, mindern die zuwendungsfähigen Ausgaben, soweit sie die Eigenbeteiligung des Antragstellers übersteigen.
- 3.7.8. Über Gegenstände ab einem Wert von 100 Euro netto ist eine Inventarisierung vorzunehmen und dem Jugendamt auf Verlangen vorzulegen.

- 3.7.9. Gegenstände, die der Inventarisierungspflicht unterliegen, unterliegen einer Zweckbindung von 5 Jahren.

3.6.8. Nichtinvestive Förderung von Jugendräumen bzw. Jugendklubs

- 3.8.1. Gefördert wird die Ausstattung von Räumen der offenen Jugendarbeit, die im Jugendförderplan des Landkreises erfasst sind und den Standards für offene Jugendräume entsprechen.
- 3.8.2. Die Finanzierung umfasst Materialkosten bei der Renovierung sowie notwendige Ausstattung. Darüber hinaus können sozialpädagogisch wertvolle Materialien für die inhaltliche Arbeit im Jugendraum bezuschusst werden. Der Einzelanschaffungswert muss unter 800 Euro netto liegen.
- 3.8.3. Die Höhe der Zuwendung für Renovierung und Ausstattung beträgt bis zu 1.000 Euro, für Material zur inhaltlichen Arbeit bis zu 250 Euro. Je Jugendraum kann ein Gesamtzuschuss in Höhe von maximal 1.000 Euro gewährt werden. Förderungen nach dieser Ziffer sind grundsätzlich erst nach einem Zeitraum von 2 Jahren erneut möglich.
- 3.8.4. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Kommune zu Notwendigkeit und der finanziellen Beteiligung an der beantragten Maßnahme beizufügen.
- 3.8.5. Über Gegenstände ab einem Wert von 100 Euro netto ist eine Inventarisierung vorzunehmen und dem Jugendamt auf Verlangen vorzulegen.
- 3.8.6. Gegenstände, die der Inventarisierungspflicht unterliegen, unterliegen einer Zweckbindung von 5 Jahren.

4. Verfahren

- 4.1. Die Entscheidungen über die Anträge trifft das Jugendamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen. Es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- 4.2. Der Antrag ist grundsätzlich, mindestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn, für Angebote nach Punkt 3.7. zum 30.11. des Vorjahres beim Jugendamt des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen einzureichen. Förderanträge nach Punkt 3.8 sind bis spätestens zum 30.10. des laufenden Jahres zu stellen.
- 4.3. Bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden.
- 4.4. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller.
- 4.5. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Eine Vorauszahlung kann beantragt werden. Bei Maßnahmen der Jugendarbeit an Schulen kann ein halbjährlicher Mittelabruf erfolgen. Für Punkt 3.5. ist mit dem Verwendungsnachweis die Evaluation der Projektziele einzureichen.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 07.04.2022 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die vom Kreistag beschlossenen Richtlinie vom 17.11.2016 (Beschluss-Nr. Kreistag 4-18/2016), geändert durch Beschluss vom 09.07.2020 (Beschluss-Nr. Kreistag 9-8/2020) aufgehoben.